

## CHILE

### **Beschluss Nr. 2554 von 2026 zur Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen an die Einfuhr von Saatgut von Mais (*Zea mays* L.) jeglichen Ursprungs und Änderung des Beschlusses Nr. 1187 von 2022**

(Resolución Exenta N° 2554 de 2026 establece requisitos fitosanitarios de ingreso de semillas de maíz (*Zea mays* L.) procedentes de todo origen y modifica resolución N° 1.187 de 2022)

Quelle: Amtsblatt Chiles Nr. 44.421 vom 10. April 2026, S. 1.

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 17.04.2026)

Ministerium für Landwirtschaft  
Amt für Land- und Viehwirtschaft

### **Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen an die Einfuhr von Saatgut von Mais (*Zea mays* L.) jeglichen Ursprungs und Änderung des Beschlusses Nr. 1187 von 2022 (Beschluss)**

Nr. 2554 - Santiago, 26.03.2026

...

wurde folgendes beschlossen:

1. Hiermit werden die folgenden pflanzengesundheitlichen Anforderungen an die Einfuhr von Saatgut von Mais (*Zea mays* L.) jeglichen Ursprungs festgelegt, die je nach Zweck oder vorgesehener Verwendung der Sendungen nachfolgend aufgeführt sind:
  - 1.1 Den Sendungen, die für die Forschung und Entwicklung (F&E) bestimmt sind, ist ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis im Original beigelegt, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Herkunftslandes des Saatguts ausgestellt wurde und keine zusätzliche Erklärungen enthält:
  - 1.2 Den Sendungen, die für die Vermehrung und Vermarktung bestimmt sind, ist ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis im Original beigelegt, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Herkunftslandes des Saatguts ausgestellt wurde und das folgende zusätzliche Erklärungen enthält:
    - 1.2.1 Die Sendung wurde kontrolliert und für frei von folgenden Schadorganismen befunden:
      - *Caulophilus oryzae* (Coleoptera, Curculionidae)
      - *Prostephanus truncatus* (Coleoptera, Bostrichidae)
      - *Trogoderma granarium* (Coleoptera, Dermestidae)
      - *Trogoderma inclusum* (Coleoptera, Dermestidae)
    - 1.2.2 Für *Pantoea stewartii* subsp. *stewartii* und *Clavibacter nebraskensis*:

1.2.2.1 Die Sendung stammt von einem Ort der Erzeugung, der während eines optimalen Zeitraums kontrolliert und, da keine Anzeichen festgestellt wurden, für frei von *Pantoea stewartii* subsp. *stewartii* und *Clavibacter nebraskensis* befunden wurde.

Oder

1.2.2.2 Die Sendung stammt von einem Ort der Erzeugung, der während eines optimalen Zeitraums kontrolliert und, da Anzeichen festgestellt wurden, getestet (Diagnosemethode nennen) und für frei von *Pantoea stewartii* subsp. *stewartii* und *Clavibacter nebraskensis* befunden wurde.

Oder

1.2.2.3 Die Sendung wurde gemäß dem Ergebnis eines amtlichen Labortests für frei von *Pantoea stewartii* subsp. *stewartii* und *Clavibacter nebraskensis* befunden.

Der amtliche Labortest erfolgt mit Diagnoseverfahren, die von der NPPO des Ausfuhrlandes validiert wurden, oder durch Laboratorien, die von dieser amtlich anerkannt wurden.

1.2.3 Für *Stenocarpella macrospora* (syn. *Diplodia macrospora*, *Macrodiplodia macrospora*, *Macrodiplodia zae* var. *macrospora*, *Stenocarpella zae*) und *Stenocarpella maydis* (syn. *Diplodia maydis*, *Diplodia zae*):

1.2.3.1 Die Sendung stammt von einem Ort der Erzeugung, der während eines optimalen Zeitraums kontrolliert und, da keine Anzeichen festgestellt wurden, für frei von *Stenocarpella macrospora* und *Stenocarpella maydis* befunden wurde.

Oder

1.2.3.2 Die Sendung stammt von einem Ort der Erzeugung, der während eines optimalen Zeitraums kontrolliert und, da Anzeichen festgestellt wurden, getestet (Diagnosemethode nennen) und für frei von *Stenocarpella macrospora* und *Stenocarpella maydis* befunden wurde.

Oder

1.2.3.3 Die Sendung wurde gemäß dem Ergebnis eines amtlichen Labortests für frei von *Stenocarpella macrospora* und *Stenocarpella maydis* befunden.

Der amtliche Labortest erfolgt mit Diagnoseverfahren, die von der NPPO des Ausfuhrlandes validiert wurden, oder durch Laboratorien, die von dieser amtlich anerkannt wurden.

1.3 Alternativ für die für Sendungen für Vermehrung und Handel genannten Schadorganismen folgende zusätzliche Erklärung verwendet werden:

1.3.1 Der Schadorganismus kommt /Die Schadorganismen kommen im Ursprungsland gemäß den Leitlinien in ISPM 8 "Bestimmung des Schädlingsstatus in einem Gebiet" nicht vor.

Um dieser zusätzlichen Erklärung nachzukommen, sollte das Ursprungsland zugrundeliegende Informationen und Aufzeichnungen zu den Schadorganismen aufbewahren, auf die es sich bei der Feststellung des Status "Land frei" stützt, wobei

zu berücksichtigen ist, dass diese Aufzeichnungen vom Amt angefordert werden können.

Oder

1.3.2 Die Sendung stammt aus einem befallsfreien Produktionsgebiet, das vom Amt gemäß dem Beschluss (Nummer und Jahr angeben) amtlich als frei von dem Schadorganismus/den Schadorganismen auf der Grundlage der Leitlinien des ISPM Nr. 4 "Anforderungen für die Feststellung befallsfreier Gebiete" anerkannt ist.

Oder

1.3.3 Die Sendung stammt von einem befallsfreien Ort der Erzeugung oder einer befallsfreien Produktionsfläche, der bzw. die vom Amt gemäß dem Beschluss (Nummer und Jahr angeben) amtlich als frei von dem Schadorganismus/den Schadorganismen gemäß den Leitlinien des ISPM Nr. 10 "Anforderungen für die Feststellung befallsfreier Orte der Erzeugung oder befallsfreier Produktionsflächen" anerkannt wurde.

- 1.4 Bei Saatgut, das für Forschungs- und Entwicklungszwecke eingeführt wird, legt der Importeur zusammen mit den Einfuhrdokumenten und dem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis eine eidesstattliche Erklärung vor, in der die Verwendung oder Bestimmung des zur Einfuhr bestimmten Saatguts angegeben ist. Das Amt kann die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich Verwendung oder Zweck der deklarierten Partien, die nicht für die unmittelbare Vermarktung bestimmt sind, durch eine Kontrolle vor Ort prüfen.
- 1.5 Saatgut, das für Forschung und Entwicklung bestimmt ist, darf ein Gewicht von 15 kg je Partie nicht überschreiten. Sendungen können mehrere Saatgutpartien enthalten, sofern die einzelnen Partien nicht schwerer als 15 kg sind. Importeure können eine Genehmigung für Partien von mehr als 15 kg beantragen und reichen dafür die die vorgenannten Unterlagen zur Begründung der Größe ein. Das Amt prüft die Anträge und kann gegebenenfalls die Einfuhr der Partie(n) auf der Grundlage eines Beschlusses des SAG im Einzelfall genehmen.
- 1.6 Eine Sendung, die für die Vermehrung und Vermarktung bestimmt ist, ist frei von Quarantäneunkräutern gemäß den geltenden Vorschriften.
- 1.7 Saatgut, das für die Vermehrung und Vermarktung eingeführt wird, erfüllt zusätzlich zu den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der Punkte 1.2 und 1.6 die Anforderungen bezüglich der Qualität (Keimfähigkeit und technische Reinheit), der Sortenbezeichnung und der geregelten Nichtquarantäneunkräuter gemäß den geltenden Vorschriften und dem Verwendungszweck der Sendung.
- 1.8 Alle Sendungen erfüllen die folgenden pflanzengesundheitlichen Anforderungen:
- 1.8.1 Die Sendung ist frei von Erde und Pflanzenresten.
- 1.8.2 Die Verpackungen werden erstmals verwendet oder sind sauber und frei von Pflanzenresten und Verunreinigungen. Sie sind außerdem versiegelt, manipulationssicher und gemäß den geltenden Vorschriften des SAG etikettiert und mit zumindest folgenden Angaben versehen: Ursprungsland, Name oder Code des Erzeugers und der Pflanzenart gemäß den geltenden Vorschriften. Bei kleinen

Behältern oder Beuteln kann die Kennzeichnung auf dem Umkarton oder -behälter erfolgen.

- 1.8.3 Das Verpackungsmaterial muss für mögliche Quarantänebehandlungen an den Eingangsstellen geeignet sein; die Verwendung von Verpackungen wie luftdichten Säcken oder anderen Materialien, die das korrekte Eindringen und die Zirkulation des Begasungsmittels verhindern, ist nicht zulässig.
  - 1.8.4 Holzverpackungsmaterial und Paletten sowie Holz, das als Umverpackung verwendet wird, entsprechen den Quarantänevorschriften Chiles für die Einfuhr.
  - 1.8.5 Im Fall von Material, das durch moderne Biotechnologie genetisch verändert wurde, muss der Importeur den genetischen Status angeben und die Vorschriften des Amtes für Land- und Viehwirtschaft einhalten, in denen die Anforderungen für die Einfuhr und Freisetzung solchen Materials in die Umwelt festgelegt sind.
  - 1.8.6 Jede Sendung ist an der Einlassstelle vom Amt für Land- und Viehwirtschaft einer Nämlichkeits- und Dokumentenkontrolle auf Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen an deren Einfuhr zu unterziehen. Werden andere als in diesem Beschluss genannte Schadorganismen, die im Beschluss Nr. 3080 von 2003 und seinen Änderungen genannt oder dort nicht genannt, aber aufgrund einer Risikoanalyse potenziell gefährlich sind, festgestellt, können entsprechend dem festgestellten Risiko pflanzengesundheitliche Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements angewendet werden.
- 1.9. Saatgutpartien, die aus einem Durchfuhrland nach Chile wiederausgeführt werden, können gegen Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr oder eines Pflanzengesundheitszeugnisses eingeführt werden. Dem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr ist das von der NPPO des Ursprungslandes ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt. Ist ein Pflanzengesundheitszeugnis der NPPO des Ursprungslandes nicht verfügbar, kann das Durchfuhrland ein Pflanzengesundheitszeugnis ausstellen und darin das Ursprungs- oder Versandland angeben.
- Saatgut mit Ursprung in Chile, das aus einem Durchfuhrland nach Chile reexportiert werden soll, ist das ursprünglich ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt. Ist das ursprüngliche Pflanzengesundheitszeugnis nicht verfügbar, ist ein Pflanzengesundheitszeugnis mit dem Verweis auf Chile als Ursprungsland auszustellen.
2. Der Beschluss Nr. 1187 von 2022 zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Getreidesaatgut wird geändert, indem im Punkt 1.1 die Art *Zea mays* L. (Mais) und die entsprechende zusätzliche Erklärung gelöscht werden.
  3. Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr des in diesem Beschluss geregelten Saatguts von Mais (*Zea mays* L.) treten am 1. Dezember 2026 in Kraft.
  4. Sendungen mit Saatgut von *Zea mays* (Mais), das vor Dezember 2026 geerntet wurde, sind von den in dieser Vorschrift festgelegten zusätzlichen Erklärungen ausgenommen.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG.

**OSCAR HUMBERTO CAMACHO INOSTROZA**

**NATIONALER DIREKTOR  
DES AMTES FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT**